

Vereinbarung über Aufwandsentschädigungen/Helfervergütungen für nebenberufliche Vereinstätigkeiten

Kurzbeschreibung

Musterdokument zur Vereinbarung über Aufwandsentschädigungen/ Helfervergütungen bei Nutzung des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG für nebenberufliche Vereinstätigkeiten.

Vorbemerkung

Die Möglichkeit, Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit bis zu einem Betrag von 720 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen zu können, kann vonseiten der gemeinnützigen Vereine/Verbände oder sonstiger gemeinnütziger Körperschaften bei dem Einsatz oder der Beschäftigung von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Es handelt sich bei dieser Regelung um einen persönlichen Jahres-Steuerfreibetrag.

Auf diese Tücken müssen Sie achten

Allgemeine Hinweise

Die Verwendung von **Vertragsmustern** erleichtert die Arbeit. Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Das Vertragsmuster kann insoweit nur Anregungen liefern und ist stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**.

Vereinbarungsmuster

Zwischen dem

_____ e. V.,

dieser vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand,

Frau _____

wohnhaft _____

wird im Hinblick auf die nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein Folgendes vereinbart:

1. Frau/Herr _____ hat sich bereit erklärt, für den Verein nebenberuflich folgende Arbeiten/Tätigkeiten über ein nichtselbstständiges Beschäftigungsverhältnis im steuerbegünstigten Bereich zu übernehmen: _____

(Tätigkeitsbeschreibung)

2. Vereinbart wird hierfür, dass diese nichtselbstständigen Tätigkeiten wöchentlich/monatlich, dies im Zeitraum von _____ bis _____ Uhr für den Verein erbracht und ausgeführt werden.

Alternativ:

Die zuvor beschriebene Vereinstätigkeit ist mit einem festgelegten Stundenvolumen von ____ Stunden wöchentlich/monatlich zu erbringen. Frau/Herr _____ verpflichtet sich, dies in konkreter Absprache mit der Vereinsführung, den erwünschten Leistungserfolg im Vereinsinteresse zu gewährleisten.

3. Frau/Herr _____ erhält für die oben genannten Tätigkeiten eine einmalige/monatlich abzurechnende Pauschalvergütung in Höhe von _____ Euro. Der Betrag ist nach Leistungserbringung bis zu dem 3. Werktag des folgenden Monats/zum _____ zur Auszahlung fällig. Die Vergütung wird nach den Angaben der/des Beschäftigten auf das hierfür benannte Konto (IBAN: _____/BIC: _____) überwiesen.

4. Mit dieser Vergütungsregelung ist der gesamte Eigenaufwand für diese Vereinstätigkeit pauschal damit abgegolten. Frau/Herr _____ erklärt, dass bei der Abrechnung des fälligen eigenen pauschalen Aufwandsersatzes der persönliche Ehrenamts-Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG vollumfänglich berücksichtigt werden soll. Frau/Herr _____ versichert weiterhin, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit für den Verein handelt, dieser persönliche Freibetrag in Höhe von 720 Euro auch nicht anderweitig ganz oder teilweise für andere vergleichbare Tätigkeiten/Beschäftigungsverhältnisse in Anspruch genommen wurde.
5. Soweit die vereinbarte Aufwandsentschädigung den persönlichen Jahresfreibetrag von 720 Euro nach § 3 Nr. 26a EStG überschreiten sollte, erfolgt eine Vergütungsabrechnung auf der Grundlage eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (450 Euro-Minijob-Verhältnis). Frau/Herr _____ erklärt sich hiermit ausdrücklich bereit, zwecks ordnungsgemäßer Abrechnung, Anmeldung bei der Bundesknappschaft See-Bahn und im Hinblick auf die vonseiten des Vereins zu übernehmenden Pauschalbeiträge und Umlagen, sämtliche in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben. Dies ergänzend auch mit der Versicherung, dass es sich um ein dann zeitlich erstes Minijob-Verhältnis für den Verein handelt, zudem bei Vertragsbeginn schriftlich verbindlich geklärt wird, ob ergänzend eine Befreiung von der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherungspflicht beantragt werden soll.
6. **Alternativ:**
Frau/Herr _____ hat zudem Anspruch auf nachgewiesene Reisekosten/Ersatz eigener Auslagen.
7. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sie im Hinblick auf die Höhe der Gesamt-Vergütung und der beabsichtigten Zahlung einer Aufwandsentschädigung als Anerkennung ohne finanziellen Leistungsanreiz vom MiLoG befreit sind bzw. die Ausnahmevorschrift vom Anwendungsbereich nach § 22 Nr. 3 MiLoG zur Anwendung kommt. Dies vorbehaltlich einer weitergehenden Anweisung/Vorgabe zum MiLoG nach Abschluss dieser Vereinbarung.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Parteien verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

(Ort/Datum)

Für den Verein

Frau/Herr

Hinweis:

Der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG mit der Möglichkeit, Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit bis zu einem Betrag von 720 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen zu können, kann vonseiten der gemeinnützigen Vereine/Verbände oder sonstiger gemeinnütziger Körperschaften bei dem Einsatz/der Beschäftigung von Vereinsmitarbeitern genutzt werden. Es handelt sich bei dieser Regelung um einen persönlichen Jahres-Steuerfreibetrag, der somit von Personen für jegliche nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Körperschaften bei der Abrechnung von erhaltenen Vergütungen genutzt werden kann. Die Vereinbarung sollte zweckmäßigerweise bei geringen Aufwandsentschädigungen verwendet werden, also jahresbezogen für einen Gesamtbetrag bis insgesamt 720 Euro seit 2013. Das vorstehende Muster eignet sich daher für die Mithilfe von Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern, bei einem gemeinnützigen Verein/Verband,

dies auf dem Status einer (arbeitsrechtlichen) nichtselbstständigen Beschäftigung gegen Vergütung. Also gerade für die üblichen Praxisfälle, bei denen bisher schon kleinere Dienstleistungen erbracht wurden und betragsunabhängig dies unter Beachtung der bestehenden lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben vom Verein in seiner Arbeitgeberstellung, abgerechnet werden musste. Dieser besondere Ehrenamtsfreibetrag kommt daher nur zur Anwendung, wenn an Personen eine, wenn auch nur geringe, Vergütung, auch als Aufwandsentschädigung, gezahlt wird, somit eben nicht rein ehrenamtlich oder etwa nur gegen Ersatz der nachgewiesenen Eigenaufwendungen oder Reisekosten o. Ä. dies abgerechnet wird.

Hierbei sollte ergänzend Folgendes beachtet werden:

- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, es gelten also in vergleichbarer Weise die gleichen Kriterien nach den Lohnsteuer-Richtlinien wie für den völlig separat zu betrachtenden Übungsleiter-Freibetrag. Bei einer Hauptbeschäftigung darf die Nebenbeschäftigung nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit, dies bezogen auf das Kalenderjahr, betragen. Wobei die nebenberufliche Tätigkeit auch bei Schülern, Studenten, Hausmann/Hausfrau, Rentnern/Pensionären gegeben ist, es wird somit für diesen großen Personenkreis keine Hauptbeschäftigung personengruppenabhängig vorausgesetzt.
- Die Möglichkeit, bis zu 720 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei als Aufwandsentschädigung erhalten zu können, besteht jedoch ausdrücklich nur für einen Einsatz im "steuerbegünstigten" Bereich bei somit gemeinnützigen Vereinen/Verbänden, auch für öffentliche Körperschaften wie Gemeinden, Städte, Hochschulen, Ausbildungsstätten etc. Die mit dem Gesetz beabsichtigte Sonderregelung zielt darauf ab, dass man eine geringfügige Entschädigung für den persönlichen Aufwand als steuerfreie Einnahme erhalten kann. Egal, ob dies in Teilbeträgen monatlich erfolgt oder, je nach Vereinbarung, ein- oder zweimal jährlich ausbezahlt wird. Typische Betätigungsfelder wären hierfür etwa die Erbringung von Aufsichtstätigkeiten, Tätigkeiten als Hallenwart/Platzwart, eine Aufwandsentschädigung für kleinere handwerkliche Leistungen im Vereinsinteresse, etwa für Rasenmähen, kleinere Instandhaltungsarbeiten etc., dies jedoch ausschließlich im steuerbegünstigten Bereich beim Verein. Hierzu zählen z. B. auch die Abrechnung der pauschalen Aufwandsentschädigungen für Trikotwäsche oder andere kleine Dienstleistungen im Vereinsbereich. Oft genutzt wird dies auch für die Zahlung einer geringen pauschalen Aufwandsentschädigung, etwa für die nebenberufliche Mithilfe auf der Vereinsgeschäftsstelle oder die Zahlung eines Aufwandsersatzes für die Übernahme der Mitgliederverwaltung zuhause, Pflege der Vereins-Homepage, für (bezahlte) organisatorische Tätigkeiten o. Ä.
- Zusätzlich müssen die Vereine/Verbände oder sonstigen gemeinnützigen Träger darauf achten, dass bei der Eingliederung in die Vereinsorganisation, die übliche Ausübung der Tätigkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis, somit also wie ein anderer Vereinsarbeitnehmer, bei Beschäftigungsbeginn auch die kurze schriftliche Erklärung vorliegt, dass dieser besondere Ehrenamtsfreibetrag in voller Höhe, oder je nach Erklärung des bezahlten Helfers, nur bis zu einem bestimmten Betrag genutzt werden kann. Die Lohnsteuer-Richtlinien verlangen ausdrücklich diese schriftliche Erklärung zum Lohnkonto, ist zudem bei Weiterbeschäftigung im jeweils neuen Kalenderjahr nochmals zum Jahresbeginn abzugeben, dies wegen der Wirkung als Jahresfreibetrag.
- **Nicht begünstigt** sind jegliche Vergütungen im steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von Vereinen oder Verbänden. Der Freibetrag kann so z. B. nicht für die Mithilfe in der eigenen Vereinsgaststätte, für dortige handwerkliche/gärtnerische Arbeiten oder die Mithilfe, etwa bei der Durchführung von Vereinsfesten etc., gewährt werden. Ebenso haben auch Sportler bei Vergütungsansprüchen keinen Anspruch auf diesen Freibetrag. Wegen der Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse ggf. zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der üblichen Vereinsprüfungen durch das Finanzamt oder die Deutsche Rentenversicherung Bund insgesamt sollte auch zur Vermeidung der Arbeitgeberhaftung/Vereinshaftung auf die zutreffende Beschäftigung für steuerbegünstigte Tätigkeitsbereiche unbedingt geachtet werden. Somit muss für die Abrechnung vonseiten der gemeinnützigen Vereine/Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts stets strikt darauf geachtet werden, dass tatsächlich und auch belegbar entsprechend der Rahmenvereinbarung nur im steuerbegünstigten Bereich gearbeitet wird, also entsprechend der Zuordnung bei der Vereinsbesteuerung im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb. Bei etwaiger Mithilfe in der Vereinsgaststätte, egal in welcher

Funktion, oder auch allgemein im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, scheidet für alle Beteiligten die Freibetragsnutzung aus.

- Diese geltende und auch häufig bei Abrechnungen genutzte Regelung ist als persönlicher Steuerfreibetrag, nicht als Steuerabzugsbetrag, ausgestaltet. Soweit, wie im Regelfall, eine nichtselbstständige Tätigkeit vorliegt, also quasi eine Arbeitnehmerstellung des sonst ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeiters, kann der Freibetrag nach Leistungserbringung anteilig oder als Jahresfreibetrag berücksichtigt werden. Soweit sachverhaltsbezogen eine selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit vorliegt, führt auch dies bei dem Empfänger noch nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen, wenn die Aufwandsentschädigung nicht über 720 Euro pro Jahr liegt. Dieser Ehrenamtsfreibetrag kann daher bei nebenberuflicher, jedoch *selbstständiger* Tätigkeit von den Personen selbst bei der notwendigen Angabe dieser Nebeneinkünfte als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG im Rahmen der eigenen Steuererklärung jahresbezogen genutzt werden. Liegen dabei die begünstigten Jahreseinkünfte dann insgesamt nicht über der Freigrenze von 256 Euro zuzüglich diesem Ehrenamtsfreibetrag, somit insgesamt noch unter 976 Euro jährlich rein rechnerisch betrachtet, führt dies zu keiner (zusätzlichen) Steuerbelastung beim Empfänger dieser Vergütung. Dieser Ehrenamtsfreibetrag ohne ein Beschäftigungsverhältnis, also ohne beabsichtigte Eingliederung in die Vereinsorganisation, kann entsprechend § 22 Nr. 3 EStG z. B. auch für die Einkünfte für vom Verein gezahlte Schiedsrichter- oder Wettkampfrichtertätigkeiten selbst genutzt werden. Das gilt z. B. auch für Vorstandsvergütungen/Sitzungsgelder, soweit dafür eine besondere satzungsmäßige Ermächtigung besteht.
- Die Regelung nach § 3 Nr. 26a EStG ist strikt zu trennen von der noch bekannteren Übungsleiter-Freibetragsregelung. Eine Kombination zur Erhöhung der jeweiligen Freibeträge (2.400 Euro als Übungsleiter-Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG) und dem Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG (720 Euro) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Möglich wäre allenfalls, dass eine Person, ob Mitglied oder Nichtmitglied, bei zwei getrennten Vereinbarungen mit nachvollziehbaren getrennten Tätigkeiten einmal eine mit dem ÜL-Freibetrag begünstigte nebenberuflich pädagogisch/betreuerisch ausgerichtete Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 a oder § 3 Nr. 26 b EStG mit einem Freibetragsvolumen bis zu 2.400 Euro jahresbezogen ausübt, daneben und getrennt eine zusätzlich gegen Vergütung als Vereinshelfer im weiteren Sinne noch mitarbeitet. Eine Vermischung muss unbedingt wegen der Rechtsfolgen vermieden werden. Wobei stets der Grundsatz zu beachten ist, wenn für die Tätigkeit abgrenzbar bereits eine Vergütung nach § 3 Nr. 26 EStG gezahlt wird, entfällt der Anwendungsbereich des Ehrenamtsfreibetrags.
- Liegt die Vergütung über 720 Euro jährlich oder bei vereinbarter monatlicher Abrechnung umgerechnet über 60 Euro, muss entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben dies ergänzend über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis durch den Verein/Verband als Arbeitgeber zutreffend abgerechnet werden. Dieses Minijob-Verhältnis mit einem Vergütungsvolumen bis zu 450 Euro monatlich muss angemeldet werden, wobei im Regelfall der Verein/Verband oder die Körperschaft des öffentlichen Rechts die sich hieraus ergebenden Pauschalabgaben einschließlich der Umlagen, somit für 2015 in Höhe von maximal 31,99 % als Arbeitgeber, tragen muss. Möglich wäre dadurch, dass man Vergütungen bis zu 510 Euro pro Monat netto an den nebenberuflich engagierten beschäftigten Helfer auszahlen könnte.

Tipp: Bei der Kombination von Ehrenamtsfreibetrag und Minijob-Verhältnis muss wegen der Vergütungshöhe bereits bei Tätigkeitsbeginn die zusätzliche Klärung herbeigeführt werden, ob der Beschäftigte von der gesetzlich vorgesehenen Renten-Pflichtversicherung mit Eigenbeiträgen als Versicherter befreit werden möchte. Daneben besteht noch ein ergänzender Klärungsbedarf, ob für den Helfer überhaupt ein Minijob-Verhältnis angemeldet werden kann.

Tipp: Das Bundesfinanzministerium erläutert aus steuerlicher Sicht mit Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I 2014, S. 1581, ausführlich die begünstigten Tätigkeitsbereiche für die Nutzung des Ehrenamtsfreibetrags und stellt u. a. auch nochmals klar, dass der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn für die gleiche Tätigkeit bereits der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG genutzt wurde.

Aktueller Hinweis zum Mindestlohngesetz: Seit Jahresanfang 2015 wird zudem von den Vereinen/Verbänden und sonstigen Rechtsträgern in ihrer Arbeitgeberstellung verlangt, dass die nicht einfachen neuen Mindestlohnvorgaben nach dem MiLoG beachtet werden. Für Arbeitsverhältnisse gilt die

grundsätzliche gesetzliche Vorgabe, dass die Zeitstundenvergütung auch umgerechnet beim Monatsgehalt mindestens 8,50 Euro betragen muss. Zudem muss der Arbeitgeber den Aufzeichnungspflichten nach § 17 MiLoG nachkommen, mit wöchentlicher Erfassung der geleisteten Zeitstunden von Beschäftigten.

Unabhängig davon, dass die Nichtbeachtung zu möglichen Nachforderungen bei niedrigeren Stundenlöhnen führen könnte, könnten auch bußgeldbewährte Sanktionen für die handelnden Führungskräfte erfolgen. Das MiLoG wird in seinem Anwendungsbereich nur arbeitsrechtlich betrachtet, unabhängig von den Steuer- und Sozialversicherungsvorgaben bei Vergütungsabrechnungen. Folgt man dem Bundesarbeitsministerium und den Stellungnahmen der beiden Spitzensportverbände (DFB und DOSB), so kann man davon ausgehen, dass nur bei Nutzung des Ehrenamtsfreibetrags das MiLoG nicht zum Tragen kommt. Auch bei darüber liegender Vergütungshöhe, bei Kombination mit einem Minijob-Verhältnis, sehen die hierzu bekanntgegebenen Vereinbarungen vom 23.02.2015 und 06.03.2015 vor, dass man bei geringen Vergütungen auch über dem monatlichen Freibetrag noch davon ausgeht, dass es sich um eine reine Aufwandsentschädigung handelt. Die Vergütung wird vorrangig als kleine Anerkennung wegen der Vereinszugehörigkeit und Unterstützung des Vereins durch Mithilfe gewährt. Zumal § 22 Nr. 3 MiLoG vorsieht, dass – ohne genaue Definition und Begründung – ehrenamtlich Tätige vom Anwendungsbereich befreit sind. Noch liegt keine verbindliche Stellungnahme von den Sozialversicherungsträgern oder eine Einzelfallentscheidung der Gerichte vor. Hiervon ausgehend, könnte somit auch eine geringere Stundenvergütung weiterhin vereinbart werden, zunächst auch ohne Beachtung der Aufzeichnungspflichten. Liegt der Vergütungsbetrag monatlich etwa bei 200 – 300 Euro, sollte jedoch überprüft werden, ob nun diese Vergütung als Leistungsanreiz aus Sicht des Empfängers zu betrachten ist.

Zur Klarstellung: Bei Vergütungen über dem Freibetrag hat der Verein/Verband als Arbeitgeber auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, dass unabhängig vom MiLoG bei der Abrechnung die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

- **Zusätzlicher Spendenhinweis:** Die über den neuen Freibetrag abzurechnende Aufwandsentschädigung ist dem Grunde nach mit einer entsprechenden Vereinbarung und nach Leistungserbringung und Fälligkeit an den Vereinshelfer auszuzahlen/zu überweisen. Wobei, dies bei einem ausdrücklichen freiwilligen Verzicht auf die Auszahlung der Vergütung bei Fälligkeit, ein Teil oder der gesamte Betrag auch als Aufwands-Verzichtsspende dem gemeinnützigen Verein zufließen könnte. Soweit damit ein freiwilliger Aufwandsverzicht vorliegt, könnte mit Hinweis darauf, dass es sich um einen Verzicht auf Aufwendungen handelt, dies unter Verwendung des gültigen Spendenformulars eine Geld-Zuwendungsbestätigung bescheinigt werden. Die steuerlichen Grundsätze zum Aufwandsverzicht bzw. zu Rückspenden nach erhaltener Abrechnung und Zahlung der Vergütung auf das Konto des Begünstigten wurden mit Wirkung seit 2015 nicht unerheblich verschärft. Wie bisher wird ein Verzicht bei Fälligkeit oder freiwilliger Rücküberweisung von Vergütungsbeträgen nach Leistungserbringung und Fälligkeit verlangt. Gemeinnützigkeitsrechtlich gefährlich wären Vorgehensweisen dahingehend, dass man von vorneherein die Mitarbeit gegen Erteilung einer Spendenbescheinigung als Ausgleich hierfür vereinbart. Überprüft wird zudem, ob der gemeinnützige Träger bereits bei der Vereinbarung in der Lage gewesen ist, die Vergütung völlig unabhängig vom möglichen späteren freiwilligen Verzicht auszahlen zu können, entsprechend seiner Finanzplanung und Haushaltsmittel; ob er auch bei Fälligkeit nachprüfbar in der Lage ist, den Betrag doch noch ganz oder teilweise begleichen zu können. Neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird zudem verlangt, dass bei Aufwandsverzichtsspenden oder auch Rückspenden dies jeweils innerhalb von drei Monaten spätestens erfolgt (BMF-Schreiben vom 25.11.2014, BStBl 2014 I S. 1584). Gerade diese neue Drei-Monatsregelung und Frist ist insbesondere bei häufigen Verzichtserklärungen von bezahlten Vereinshelfern, dies ebenso wie bei Übungsleitervergütungen, strikt zu beachten. Denn es ist davon auszugehen, dass dies bei Vereinsprüfungen auch spendenrechtlich überprüft wird, wobei zusätzlich auf den Verein und seine handelnden Personen bei festgestellten Verstößen ein spendenrechtliches Haftungsrisiko mit 30 % des Spendenbetrages hinzukommen kann. Soweit freiwillige Aufwandsverzichtsspenden erfolgen oder auch Rückspenden von Vergütungen getätigt werden, hat dann ergänzend der Verein als Empfänger auf die Umbuchung des Aufwands, dann als zugeflossene Spende im ideellen Bereich, zu achten. Zudem müssen ohnehin ab dem Vereinsjahr 2015 ausschließlich die neuen Spendenformulare verwendet werden. Bei Aufwandsverzichtsspenden auf dem Geld-Spendenformular wird

stets abgefragt, ob ein Verzicht vorliegt. Dies muss ausdrücklich mit ja oder nein vom spendenausstellenden Verein angegeben werden.

Tipp:

Für die Zahlung von Vorstandspauschalen/pauschale Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer, somit Ehrenamtliche mit Anspruch auf Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung, mit entsprechender Satzungsermächtigung und zur Abgeltung des Eigenaufwands ohne Einzelnachweis mit einem steuerfreien Einnahmebereich bis 720 Euro, sollte ein Muster zum Aufwandsverzicht für erhaltenes Sitzungsgeld wegen des Inkrafttretens von § 27 Abs. 3 BGB mit dem Grundsatz der unbezahlten Vorstandsvergütung seit 2015 genutzt werden.

Eine davon abgrenzbare und einsetzbare Vereinbarung für bezahlte, nebenberufliche ehrenamtliche Helfer-Tätigkeiten im Anstellungsverhältnis mit dem Verein/Verband finden Sie in dieser o. g. Mustervorlage. Auf die schriftliche Dokumentation sollte unbedingt geachtet werden, auch im Hinblick auf die Vorgaben zur schriftlichen Abfassung von arbeitsrechtlichen Vereinbarungen durch das sog. Nachweisgesetz, bei Führung eines Lohnkontos mit den Rahmendaten des Beschäftigten.